



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss



- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hekler & Ongert,
Rosengasse 6, 74072 Heilbronn, Az: [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: [REDACTED]-237

- Antragsgegnerin -

wegen Zweitantrag,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 15. Kammer - durch die Richterin Starke als Einzelrichterin

am 2. August 2018

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.05.2018 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der nach seinen Angaben am [REDACTED].1995 geborene Kläger ist nach seinen weiteren Angaben Staatsangehöriger Gambias und gehört zum Volk der Mandingo. Er gab an, im Juni 2015 in das Bundesgebiet gelangt zu sein. Am [REDACTED].2015 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom [REDACTED].2018 - zugestellt am [REDACTED].2018 - lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung nach Gambia zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert und das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate befristet.

Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am [REDACTED].2017 Klage erhoben (A 15 K 5483/18), über die noch nicht entschieden ist. Er hat am selben Tag einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage mit dem Ziel, einstweilen von Vollzugsmaßnahmen aus dem Bescheid verschont zu bleiben.

II.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes, über den die Einzelrichterin entscheidet (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG), hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig. Er ist insbesondere gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 75 AsylG statthaft und nicht verfristet.

Der Antrag ist auch begründet. Prüfungsmaßstab für die Frage der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die auf § 71a Abs. 1 und Abs. 4, § 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG gestützte Abschiebungsandrohung ist § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG. Hiernach darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet wer-

den, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (vgl. auch Art. 16a Abs. 4 Satz 1 GG). Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 [Leitsatz 2.b])).

Solche Zweifel bestehen hier. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die von der Antragsgegnerin gewählte Vorgehensweise, den von der Antragstellerin im Bundesgebiet gestellten Antrag als unzulässigen Zweitantrag zu bewerten, rechtmäßig ist. Die Voraussetzungen des § 71a Abs. 1 AsylG dürften hier nicht vorliegen.

Ein Asylantrag ist gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG in der nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die vorliegende Entscheidung maßgeblichen Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, 2780, 2783f.) unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Um einen Zweitantrag handelt es sich nach § 71a Abs. 1 AsylG dann, wenn ein Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. In diesem Falle ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (im Folgenden: VwVfG) vorliegen.

Es obliegt dem Bundesamt, den negativen Abschluss des Erstverfahrens im Rahmen der Amtsermittlungspflicht zu belegen. Bei der Prüfung nach § 71a Abs. 1 AsylG, ob ein erfolgloser Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat vorliegt, darf sich das Bundesamt nicht allein auf die Angaben der Antragsteller zum Verlauf von Asylverfahren in anderen Mitgliedstaaten stützen. Denn diese haben in aller Regel den Verfahrensablauf nicht durchschaut und können dazu deshalb auch keine verlässlichen Angaben machen. Zudem kann das Bundesamt das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen nur beurteilen, wenn es Kenntnis des Vorverfahrens, der dort angeführten Gründe und des dortigen Verfahrensablaufs einschließlich der je-

(2)

(3)

weiligen Entscheidungen besitzt (vgl. VG München, Beschluss vom 16.01.2018 - M 21 S 17.44077 -, mit Verweis auf Bayerischer VGH, Urteil vom 20.10.2016 - 20 B 14.30320 - jeweils juris).

Demnach dürfte das Bundesamt hier zu Unrecht vom Vorliegen eines Zweitantrags ausgegangen sein. Diese Annahme beruht auf einer unzureichenden Tatsachengrundlage.

Die Angaben des Antragstellers zum Verlauf seines Asylverfahrens sind vorliegend mangels hinreichender Belastbarkeit nicht geeignet, als hinreichend tragfähige Informationsquelle des Bundesamts angesehen werden zu können (vgl. dazu VG München, Beschluss vom 16.01.2018 - M 21 S 17.44077 -, mit Verweis auf Bayerischer VGH, Urteil vom 20.10.2016 - 20 B 14.30320 - jeweils juris). Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Antragsteller im Verfahren widersprüchliche Angaben gemacht hat. So hat er bei der schriftlichen Dublin Erstbefragung bei Frage 9 (Haben Sie in einem anderen Mitgliedstaat/anderen Mitgliedstaaten internationalen Schutz beantragt oder zuerkannt bekommen?) angegeben „I don't know“. Die Beantwortung der Erstbefragung ist beim Bundesamt am [REDACTED].2015 eingegangen. Bei seiner Anhörung am [REDACTED].2018 gab er dagegen an, er habe in Italien einen Asylantrag gestellt, dieser sei abgelehnt worden und er habe einen negativen Bescheid bekommen. Das Bundesamt hat es unterlassen, zu versuchen, diesen Widerspruch aufzuklären. Es hat auch trotz zweier Eurodac-Treffer Italien aus September 2015 kein Info-Request an die zuständige italienische Behörde gerichtet.

Die Kostenentscheidung folgt auch § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylG.

Dieser Beschluss unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Starke

Beglaubigt:

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle